

Die Anstrengungen der Milchproduzenten, toxische Stoffe von der Milch fernzuhalten¹

Fritz Hofmann

Artikel eingegangen am 3. Februar 1970

Zusammenfassung

Einleitend wird festgestellt, daß der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten sich zur Qualitätsproduktion verpflichtet fühlt, um nur Nahrungsmittel von natürlicher Qualität zu produzieren. Trotz strenger Vorschriften und Überwachung durch die Lebensmitteluntersuchungsstellen wurden Pestizidrückstände in Lebensmitteln festgestellt. Diese Kontamination wurde hauptsächlich verursacht durch chlorierte Kohlenwasserstoffe enthaltende Präparate zur Bekämpfung von Holzschädlingen und anderen Insekten. Es wird gezeigt, wie und unter welchen Opfern sich die Milchwirtschaft gegen solche Vorkommnisse erwehrt. Endlich werden Maßnahmen vorgeschlagen, welche die Wahrscheinlichkeit der Kontamination der Nahrungsmittel mit Pestiziden und Antibiotika weiter verringern sollen.

1. Einleitung

Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten fühlt sich zur Qualitätsproduktion verpflichtet. Er ist gewillt, Nahrungsmittel von natürlicher Qualität zu produzieren und den Konsumenten zu liefern. Diesbezügliche Produktionsgrundlagen für Milch sind im schweizerischen Milchlieferungsregulativ niedergelegt und umfassen Anordnungen über die zweckmäßige Düngung und Bewirtschaftung der zur Futtererzeugung bestimmten Grundstücke, die ausgeglichene Fütterung des Milchviehs und die Einhaltung einer einwandfreien Stall- und Tierhygiene. Trotz aller Vorschriften und Überwachung durch die Behörden und trotz genauer Untersuchungen durch die Lebensmitteluntersuchungsstellen und öffentlichen Laboratorien sind – wie die neueste Zeit eindrücklich gezeigt hat – Einbrüche möglich, das heißt, es kann vorkommen, daß Nahrungsmittel mit Rückständen von Pestiziden und anderen chemischen Substanzen verunreinigt werden.

¹ Referat am 28. November 1969 gehalten von Dr. R. J. Clavadetscher, Leiter des kommerziellen Departementes des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten.

Wir möchten im folgenden kurz darauf eingetreten und darlegen, wie und unter welchen Opfern sich die Milchwirtschaft gegen solche Vorkommnisse erwehrt.

2. Das Pestizidproblem

a) Allgemeines

Die moderne Landwirtschaft kann auf die chemische Schädlingsbekämpfung nicht verzichten:

– Heute müssen im Pflanzen-, Obst- und Rebbau gegen 150 Schädlinge bekämpft werden, die sich in den immer größer werdenden Monokulturen rascher ausbreiten und damit größeren Schaden anrichten.

– Der Konsument wurde dazu erzogen, immer bessere Qualitätsware zu verlangen. Als Qualitätsware gilt zum Beispiel auch das fleckenlose Obst. Solches Obst erhält man aber nur durch Anwendung von Spritzmitteln.

– Der Konsument möchte möglichst tiefe Preise. Das zwingt den Landwirt zu Präventivmaßnahmen, damit nicht durch Produktionsausfall eine Teuerung einsetzt.

– Ohne die Anwendung von Insektiziden hätte man nach einem Jahr einen kleineren Produktionsausfall. Würden aber während zweier Jahre keine Insektizide verwendet, wäre die Lage für die Landwirtschaft schwerwiegend, indem ein Großteil der Produkte ausfallen würde oder nur in schlechter Qualität auf den Markt gebracht werden könnte.

– Die Bekämpfung von Schädlingen ist bei der Milchproduktion auch eine hygienische Maßnahme. Erwähnen wir nur die Stallfliege. Die von den Milchproduzenten angewendete Prophylaxe (rechtzeitige Vernichtung der Stallfliege) kann vielleicht verglichen werden mit den Impfungen beim Menschen.

– Die pharmazeutische Industrie hat der Landwirtschaft – und damit dem Konsumenten – mit den Insektiziden (und auch den Herbiziden) Mittel in die Hand gegeben, mit Erfolg gegen Schädlinge vorzugehen. Davon profitiert der Konsument durch tiefere Preise, aber auch durch hygienischere Nahrungsmittel.

Von den in der Landwirtschaft angewendeten Schädlingsbekämpfungsmitteln werden viele, darunter die meisten Unkrautbekämpfungsmittel, Fungizide und Insektizide, zwischen Ausbringung und Ernte so weit abgebaut, daß in den Erntegütern und den daraus hergestellten Nahrungsmitteln Rückstände nicht nachweisbar sind.

Es werden aber auch nicht abbaubare Pestizide verwendet. Obschon die Wissenschaft seit langer Zeit über die Eigenschaften der chlorierten Kohlenwasserstoffe genau im Bilde ist, wurden die Prüf-, Kontroll- und Bewilligungsstellen der Öffentlichkeit von der Rückweisung von Schweizer Käse durch die amerikanische Regierung wegen zu hohen Gehaltes an Rückständen überrascht. Glücklicherweise handelt es sich bloß um Einzelfälle, während andere, nach den Vereinigten Staaten Käse exportierende Länder sich gefallen lassen mußten, daß viel größere Mengen Käse zurückgewiesen wurden. Durch die Rückweisung von Schweizer Käse durch die USA wurden in unserem Lande die Verantwortlichen bei Behörden wie in der Land- und Milchwirtschaft alarmiert. Eine spezielle Forschungskommission wurde gebildet und hat alsdann, wie Ihnen bekannt sein dürfte, folgende Kontaminationsquellen eruiert:

- Die Fliegenbekämpfung im Milchviehstall
- Die Bekämpfung des Hausbockes in Holzkonstruktionen
- Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Aldrin und Dieldrin

- Veterinärmedizinische Präparate zur Bekämpfung von Ektoparasiten, wie Läuse usw.
- Importfuttermittel, welche mit lindanhaltigen Vorratsschutzmitteln behandelt wurden

Im folgenden sei über die Untersuchungsergebnisse und die anschließend getroffenen Maßnahmen kurz berichtet.

Sofort nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse hat die Interkantonale Giftkommission (IKG¹) sich des Problems angenommen. In einem Schreiben vom 28. November 1968 an die kantonalen Gesundheitsbehörden führte sie unter anderem aus: «. . . Die IKG stellt Ihnen den Antrag, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Präparaten zur Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie, die Aldrin, Dieldrin, Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT) und Gammahexa (Lindan) enthalten, insbesondere Stallweißmittel und Holzschutzpräparate, sofort zu verbieten. Allfällige Ausnahmen zu diesem Verbot sollen nur im Einvernehmen mit der IKG bewilligt werden.»

Wie bereits erwähnt, ist die IKG lediglich ein Konsultativorgan, welches zuhanden der Kantone Richtlinien erlassen hat. Die Kantone haben sich jedoch nicht unbedingt daran zu halten und können die ihnen gutschennenden Maßnahmen erlassen. Dies ist mit ein Grund, warum nicht in der ganzen Schweiz gleichzeitig mit der gleichen Intensität und auf gleiche Weise vorgegangen wurde.

b) Fliegenbekämpfung

Das bereits erwähnte schweizerische Milchlieferungsregulativ enthält in Art. 37 unter anderem die folgende Vorschrift:

¹ Adresse IKG: A. Massarotti, Ing. chem., Kantonschemiker, Via Ospedale 6, 6900 Lugano.

«Bei Insektenplage sind Stallwände und -decken mit einem insektentötenden Mittel zu bespritzen.»

Auf Grund dieser Vorschrift wurden unter anderem auch Präparate verwendet, welche Insektizide auf der Basis von chlorierten Kohlenwasserstoffen enthielten. Nach Aufklärung dieser Ursache wurde am 20. Januar 1969 dem Art. 37 des Milchlieferungsregulativs¹ folgender Absatz neu eingefügt:

«Zum Stallweißeln und zur Insektenbekämpfung dürfen nur Kalkmilch und andere, von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft ausdrücklich als zulässig erklärte Produkte verwendet werden.»

Mit der Betrauung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, als Bewilligungsstelle für Stallweißelungs- und Insektenbekämpfungsmittel zu funktionieren, wurde eine empfindliche Lücke geschlossen. Darüber hinaus hat die Eidgenössische Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst sämtliche Milchproduzenten, welche in ihren Ställen chlorierte Kohlenwasserstoffe verwendet haben, veranlaßt, die Ställe gründlich zu reinigen und die Wände abzukratzen beziehungsweise abzuspritzen. Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Milchwirtschaft veröffentlicht nun periodisch die Liste mit den zugelassenen Stallweißelmitteln.

Als Hauptkontaminationsquelle erwies sich jedoch die Holzbehandlung in Scheunen und Ställen zur

c) Bekämpfung des Hausbockes und anderer Holzschädlinge

In der Schweiz bestehen etwa 40 Firmen, die im Auftrag der Bauern Scheunen mit sol-

chen Präparaten behandelten. Allein im Kanton Zürich ist von einer Firma der Hausbock in rund 120 Scheunen bekämpft worden. In der ganzen Schweiz dürften rund 500 Scheunen behandelt worden sein, und zwar vielfach in einem Zeitpunkt, in welchem die Scheune ganz oder teilweise mit Heu gefüllt war. Die Präparate wurden mit großem Druck an die Balken und Stehwände, oft auch auf die Heuböden gespritzt und injiziert. Beim Spritzen wurde der ganze Raum von Spritznebel erfüllt, der sich teilweise auch auf das Futter absetzte. Zudem tropften Spritzbrühereste von den Balken in das Heu. Die Abdeckung der Heustöcke mit Kunststoffbahnen erwies sich als wenig wirksam. Die Folge der unzweckmäßigen Behandlung war eine hohe Kontamination des Heubestandes. Durch das Futter wurden die Milch und natürlich auch die daraus hergestellten Produkte mit Rückständen kontaminiert. Sobald dieser Sachverhalt bekannt war, wurden die folgenden drastischen Maßnahmen durchgeführt:

Bereits im Dezember 1968 hatte der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten seine Mitglieder in einem Aufruf ersucht, sich bei ihm zu melden, wenn in ihrem Betrieb in den Jahren 1967 und 1968 eine Holzschutzbehandlung durchgeführt wurde, damit alsdann die notwendigen Maßnahmen getroffen werden konnten, um eine Kontamination der Milch und Milchprodukte zu verhindern. Ferner wurde versucht, über die Firmen, welche Holzschutzbehandlungen vornahmen, die Adressen dieser Bauernbetriebe herauszufinden. Die Adressen konnten auch durch Beschlagnahmung durch die Kantonschemiker bei den Firmen sowie mittels Umfrage durch die Milchinspektoren beigebracht werden. In sämtlichen gegen Hausbock behandelten Scheunen galt es, den Heuvorrat auf den Grad der Kontamination mit chlorierten Kohlenwasserstoffen zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine Heuvernichtung anzu-

¹ Erlassen von der Schweizerischen Milchkommission, am 29. Dezember 1954 vom Bundesrat genehmigt und auf den 1. Februar 1955 in Kraft gesetzt.

ordnen sei. Anfangs Februar 1969 traf sich die Leitung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten mit Vertretern der Kantonschemiker und der Eidgenössischen Forschungsanstalten Wädenswil und Liebefeld, um die Aktion zur Kontrolle und Vernichtung von kontaminiertem Heu zu organisieren. Am folgenden Tag fand ein Instruktionkurs für die an der Aktion Beteiligten statt. Die Kantonschemiker genehmigten hierauf einen Vorschlag des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, nach welchem unter den für Heuuntersuchungen in Frage kommenden Laboratorien eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wurde. Diese Organisation drängte sich auf, da es sich erwies, daß die in den öffentlichen Untersuchungslaboratorien zur Verfügung stehenden Untersuchungskapazitäten viel zu gering sind. Die Ansprüche, die solche Untersuchungen an die apparative Ausrüstung sowie an das Personal der Laboratorien stellen, sind außerordentlich hoch, gilt es doch, Verunreinigungen in der Größenordnung von ppb, das heißt Milligramm pro Tonne, nachzuweisen. Zudem sind die Untersuchungen sehr zeitaufwendig. Im Februar faßte der Bundesrat einen Beschluß, wonach den Verkehrsmilchproduzenten, welche ihren wegen einer in den letzten Jahren durchgeführten Hausbockbekämpfung kontaminierten Heuvorrat vernichten müssen, ein Vorschuß an die Deckung des daraus entstandenen Schadens zu Lasten der Eidgenössischen Milchrechnung gewährt wird. Die Vorschüsse werden den Aufwendungen für die Verwertung von Butter einerseits und von Käse sowie Dauermilchwaren andererseits zugerechnet. Hier tragen die Milchproduzenten mit. Ihr Verlustanteil am ungedeckten Aufwand für die Verwertung von Käse und Dauermilchwaren beträgt 10 % und am Aufwand für die Verwertung von Butter 60 %. Der Vorschuß entspricht dem Marktwert des Heues, den es besitzen würde, wenn es nicht

kontaminiert wäre. Dabei wird dieser Vorschuß nur unter der Bedingung ausgerichtet, daß der Produzent dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten seine Forderung auf Schadenersatz gegenüber der Firma, welche die Hausbockbekämpfung vorgenommen hat, oder – wenn der Produzent die Bekämpfung selber vornahm – gegenüber dem Lieferanten der Schädlingsbekämpfungsmittel abtritt. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten ist verpflichtet, alles daranzusetzen, daß die ihm abgetretenen Forderungen der Milchproduzenten gegenüber den Firmen, mit Einschluß allfälliger Untersuchungskosten, erfüllt und die Vorschüsse dem Bund zurückbezahlt werden. Dieses Mandat wurde einem Rechtsanwalt übertragen, da unter Umständen der Rechtsweg beschritten werden muß. Gleichzeitig oder anschließend an die Heuuntersuchung wurden in den betreffenden Betrieben auch Milchproben erhoben und untersucht. Dies führte zu der von manchen Fachleuten unerwarteten Erkenntnis, daß trotz Vernichtung des kontaminierten Heues und Verfütterung nichtkontaminierter Futters die Milch kontaminiert blieb. Dies machte es nötig, daß auch Milch und weiterhin auch Milchprodukte vernichtet werden mußten. Deshalb ergänzte der Bundesrat im Juli seinen Beschluß dahin, daß auch Schäden, die aus der Vernichtung kontaminierter Milch und Milchprodukte entstehen, zu Lasten der Eidgenössischen Milchrechnung, das heißt zu Lasten des Bundes und aller Milchproduzenten, bevorschußt werden können.

Der Stand der Aktion der Entfernung und Vernichtung der kontaminierten Heustöcke und der Vernichtung von Milch läßt sich wie folgt darstellen. Wir nennen Ihnen den gesamtschweizerischen Stand auf Ende Oktober 1969 und geben die Anzahl Fälle, die Menge und den Wert der vernichteten Futtermittel und Milch an.

Heuvernichtung

303 Fälle mit 16058 q Heu rund Fr. 360 000.—

Vernichtung von Stroh und anderen Futtermitteln

100 Fälle mit 2130 q rund Fr. 28 000.—

Milchvernichtung

120 Fälle mit 1 483 000 kg rund Fr. 785 000.—

Dies ergibt eine totale Schadenssumme, herrührend aus der bisherigen Vernichtung von Heu, Stroh, andern Futtermitteln und Milch infolge Kontamination, von rund 1 173 000 Franken.

Wir möchten hier auch erwähnen, daß, ob schon der Schaden durch die Eidgenössische Milchrechnung bevorschußt wird, das Opfer für den einzelnen betroffenen Landwirt sehr groß ist. Einmal ist die Arbeit der Hinausschaffung eines Heustockes eine sehr aufwendige und äußerst unangenehme Arbeit. Darüber hinaus stellt die Vernichtung von mit Mühe und Schweiß mit eigenen Händen geschaffenen Werten für einen Bauern eine kaum zu ermessende moralische Belastung dar. Wir haben uns persönlich davon überzeugen können, daß derartige Erlebnisse nicht spurlos vorübergehen. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß zur Fernhaltung toxischer Produkte von Milch und Milchprodukten, das heißt von Nahrungsmitteln, kein Opfer zu groß sein kann. Die Milchwirtschaft ist sich ihrer Verantwortung voll bewußt.

Heute stehen eine große Zahl von Scheunen leer. Es hat sich nämlich gezeigt, daß eine derart unsorgfältig gegen Hausbock behandelte Scheune offenbar noch während mehrerer Jahre einen Heuvorrat kontaminieren kann. Es ist auch noch nicht bekannt, wie eine behandelte Scheune nachbehandelt werden könnte, um eine Kontamination zu verhindern. Gegenwärtig sind diesbezügliche

Versuche durch die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt Dübendorf im Gange, wofür ein Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt wurde. Bisher liegen jedoch noch keine Ergebnisse vor.

Aus diesem Grunde mußten viele Landwirte in ihrem Betrieb einschneidende Umorganisationen vornehmen, um Provisorien für die Einlagerung der neuen Heuvorräte zu schaffen. Auch dies stellt einen nicht zu unterschätzenden Aufwand dar, der von den einzelnen betroffenen Landwirten selbst zu tragen ist.

Über die mögliche Rückstandsbildung im Gefolge der Verwendung von *Pflanzenschutzmitteln* wurden wir heute von berufener Seite bereits orientiert.

Zur Verwendung von Präparaten auf der Basis von chlorierten Kohlenwasserstoffen für die Behandlung von Ektoparasiten bei Nutztieren sei mitgeteilt, daß das Eidgenössische Veterinäramt den zuständigen kantonalen Behörden empfahl, diese Mittel zu verbieten. Was die *Importfuttermittel* betrifft, die sich häufig als kontaminiert erweisen, müssen wir mit allem Nachdruck fordern, daß diese regelmäßig auf Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln untersucht werden. Ferner sind die Importeure zu veranlassen, von ihren Lieferanten Garantien für das Fehlen von Rückständen zu erhalten.

3. Antibiotika

Eine weitere Stoffgruppe, die es von den Nahrungsmitteln fernzuhalten gilt, ist die Gruppe der Antibiotika. Diese erfahren weltweit eine immer intensivere Verwendung, und zwar sowohl in der Human- wie in der Veterinärmedizin.

Für die Milchwirtschaft bedarf die Anwendung von antibiotischen Heilmitteln in der Behandlung von Euterkrankheiten der stren-

gen Reglementierung. Während und nach der Euterbehandlung können Antibiotika mit der Milch ausgeschieden werden. Deshalb schreibt Art. 49 des schweizerischen Milchlieferungsregulativs unter Lit. d vor, daß die Ablieferung von Milch verboten ist, wenn sie von Kühen stammt, die an einer fieberhaften oder allgemeinen Krankheit leiden. Während des Gebrauchs von Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen können, und vier Tage darüber hinaus darf die Milch nicht abgeliefert werden. Im besonderen gilt dies für Euterbehandlungen, Einspritzungen, allgemeine Hautbehandlungen und für die Verabreichung von Trank.

Es ist geplant, diese Frist auf fünf Tage zu verlängern, um auch bei der Anwendung von sogenannten Depotpräparaten keine Risiken zu laufen. Ferner beschloß der Bundesrat auf Grund eines Vorschlages des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten, daß ab 1. November 1969 sämtliche Milch auf Gehalt an Antibiotika zu untersuchen ist. Dazu hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Liebefeld eine verbindliche Standardmethode ausgearbeitet. Diese Untersuchungen haben in sämtlichen Molkereien, industriellen Milchverwertungsbetrieben, Butterzentralen und Käseereien zu erfolgen. Bei Nachweis von Antibiotika in einer Sammelmilch ist der verantwortliche Einzellieferant ausfindig zu machen. Fehlbare Lieferanten haben eine Milchsperrung und eine Buße zu gewärtigen. Um die Verwendung von Antibiotika in der Milchwirtschaft in noch geregeltere Bahnen zu lenken, fordert der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten seit langer Zeit, daß die diesbezüglichen Präparate gesamtschweizerisch der Rezept- und Färbepflicht unterstellt werden.

Die Rezeptpflicht würde bedingen, daß die Abgabe und Anwendung nur durch einen Tierarzt erfolgen dürfte. Die Färbepflicht, das

heißt die Färbung der zur Euterbehandlung verwendeten Antibiotika, würde die Milchproduzenten vor einer Abgabe antibiotikahaltiger Milch warnen, da die Farbstoffmarkierung die Milch so lange färbt, als diese Antibiotika enthält. Nach Rücksprache mit sämtlichen zuständigen eidgenössischen Amtsstellen mußten wir leider feststellen, daß die Rechtsgrundlage für eine gesamtschweizerische, einheitliche Rezeptpflicht fehlt. Das Problem wurde kürzlich durch Nationalrat Zeller in einer Motion aufgegriffen. Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat hierauf die notwendige Rechtsgrundlage für die Rezeptur- und Färbepflicht betreffend Antibiotika für die Euterbehandlung schaffen wird.

Wir hoffen, Ihnen dargelegt zu haben, daß sich der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten sehr bemüht, nur eine einwandfreie, gesunde und natürliche Milch auf den Markt zu bringen. An den aufgezeigten Beispielen ist auch ersichtlich, daß er gewillt ist, sich jederzeit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft anzupassen. Dazu ist ihm kein Opfer zu groß. Die Vorkommnisse der jüngsten Zeit zeigen aber auch mit aller Deutlichkeit, daß die Verantwortung eine kollektive ist, wobei der Wissenschaft wie auch den amtlichen Kontrolluntersuchungsstellen eine zunehmende Verantwortung zukommt.

Die Erfahrungen zeigen, daß in Zukunft die Fragen der Fremd- und Giftstoffe in unserer Umgebung, mit welchen sich unsere Arbeitstagung heute und morgen befaßt, nicht mehr individuell durch die Kantone, sondern bindend durch den Bund gesamtschweizerisch geregelt werden müssen.

Adresse des Autors:

Dr. Fritz Hofmann, Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, Weststraße 10, 3000 Bern 6.

Diskussion:

Referat Dr. Clavadetscher

Dr. sc. nat. E. Märki: Wegen eines zu hohen Gehalts an Insektiziden mußten 1500 t Milch vernichtet werden. Ein Teil davon wurde über die Kläranlage beseitigt. Dabei wurden die Milchinhaltsstoffe, aber nicht die Schädlingsbekämpfungsmittel abgebaut. Was wird in anderen Kantonen diesbezüglich getan? Wurden andere Vernichtungsverfahren geprüft?

Dr. Weilenmann: Die Situation ist von Kanton zu Kanton verschieden. Einige Kantone haben nur kurzfristig eine Milchsperrung durchgeführt. In Solothurn mit großer zentraler Milchsammelstelle wurde die nicht den Anforderungen entsprechende Milch in die Kanalisation geleitet. An anderen Orten mußten die Bauern die Milch in die Jauchegrube gießen. Dort wo die Milchsperrung noch an-

dauert, in den Kantonen Bern und Aargau, hat man die Beseitigung über Kläranlagen versucht. Die Entrahmung der Milch ließ sich aus Kostengründen nicht realisieren. In diesem Falle hätte nur das MilCHFett beseitigt werden müssen.

Herr Glättli, Kantonsrat, Wallisellen: Wurde aus Frankreich und Italien importierter Käse auf Rückstände untersucht, und wie lauten die Untersuchungsergebnisse?

Dr Matthey: Pour pouvoir répondre à cette question, effectivement il a été contesté un certain nombre de produits en provenance de pays étrangers, en particulier de la France, qui contenait des résidus de pesticides en quantité très légèrement supérieure aux normes admises. Les chimistes ont pris dans ces cas-là les mesures qui s'imposaient.